

**Verordnung
der Stadt Moosburg a. d. Isar
über das Frühlingsfest und die Herbstschau
(Volksfestverordnung)**

Vom 19. Januar 2015

Die Stadt Moosburg a. d. Isar erlässt auf Grund des Art. 19 Abs. 7 und Art. 23 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 403) folgende Verordnung:

**§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum des Moosburger Frühlingsfestes und der Moosburger Herbstschau.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung (Volksfestplatz) ist in dem beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Geltungsdauer und Betriebszeiten**

- (1) Das Frühlingsfest findet an ca. 6-7 Tagen im Frühjahr statt (April/Mai), die Herbstschau an 10 Tagen im September.
- (2) Die Straßenverkaufs- und Schaustellergeschäfte dürfen am Eröffnungstag ab 17.00 Uhr betrieben werden, an allen anderen Tagen ab 9.00 Uhr. Die tägliche Schlusszeit ist auf 23.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Der Ausschank von Getränken im Zeltbetrieb und Musikdarbietungen sind am Eröffnungstag ab 17.00 Uhr, an den anderen Tagen ab 9.00 Uhr zulässig und um 23.00 Uhr einzustellen. An Freitagen und Samstagen muss der Zeltbetrieb um 24.00 Uhr geräumt sein, an allen anderen Tagen um 23.30 Uhr.
- (4) Der Ausschank von Getränken in sonstigen Betrieben, für die eine Genehmigung zur Verabreichung von alkoholischen Getränken erteilt wurde, ist an Freitagen und Samstagen um 23.45 Uhr einzustellen (Betriebsende 24.00 Uhr), an allen anderen Tagen um 23.15 Uhr (Betriebsende um 23.30 Uhr).
- (5) Ab einer halben Stunde nach Ende der Betriebszeit bis morgens 8.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz nicht gestattet.

**§ 3
Gewerbeausübung**

- (1) Auf dem Festplatz ist der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen für Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen nur den Personen und Betrieben gestattet, die von der Stadt Moosburg a. d. Isar zugelassen sind.

(2) Schaubuden, Fahrgeschäfte, Verkaufsanlagen und sonstige Betriebe dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen und erst nach vorheriger amtlicher Abnahme durch die zuständigen Behörden in Betrieb genommen werden. Sie sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Abnahme noch vor Festbeginn erfolgen kann. Der Unternehmer bzw. der verantwortliche Stellvertreter muss bei der Abnahme anwesend sein.

§ 4

Verkehr auf dem Festplatz

(1) Während der Betriebszeiten der Volksfeste ist auf dem Volksfestplatz der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z. B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) und das Mitführen von Fahrrädern verboten. Fahrräder sind außerhalb des Volksfestplatzes an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

(2) Ausgenommen hiervon sind neben Notfahrzeugen im Einsatz und fahrbaren Krankenstühlen (Rollstühle) die Wagen und Fahrzeuge der Festplatzbezieher (Schausteller, Händler usw.), die zur Belieferung der Volksfestbetriebe oder zur Durchführung besonderer Arbeiten benötigt werden.

(3) Die in Abs. 2 genannten Fahrzeuge dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren und nicht länger als unbedingt notwendig auf dem Festplatz verweilen. Die Fahrzeuge der am Fest beteiligten Schausteller, Händler, Gastwirte sind ordnungsgemäß unter Beachtung der Weisungen des Aufsichtspersonals auf den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Im Bereich des Festplatzes ist das Abstellen von Fahrzeugen aller Art nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

§ 5

Verhalten auf dem Festplatz

(1) Auf dem Festgelände hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
2. Tiere mitzuführen (mit Ausnahme von Blindenhunden)
3. außerhalb der Toilette die Notdurft zu verrichten;
4. die Verunreinigung des Festgeländes;
5. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
6. Schankgefäße außerhalb der Gaststättenbetriebe mitzuführen;
7. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
8. das Auffüllen von Ballons mit feuergefährlichen Stoffen und deren Verkauf;
9. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;
10. der Aufenthalt von nicht Berechtigten hinter den Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen; dieser ist nur dem Betriebspersonal, den Schaustellern und deren Angehörigen gestattet;

(3) Alle Zugänge und Ausgänge des Festplatzes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.

§ 6 Jugendschutz

Beim Besuch des Volksfestes sind die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen zu beachten.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt Moosburg und die Polizeiinspektion Moosburg können zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Volksfestbesucher haben den Anordnungen der Polizei und der Sicherheitsorgane unbedingt und sofort Folge zu leisten.

§ 8 Meldung von Unfällen

Unfälle, die sich in einem Festbetrieb ereignen, sind von dem jeweiligen Betriebsinhaber oder einem Vertreter unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt (Art. 19 Abs. 8 und Art. 23 Abs. 3 LStVG), insbesondere, wer

1. entgegen § 2 die festgelegten Betriebszeiten vorsätzlich oder fahrlässig nicht einhält (Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG),

2. den §§ 3, 4, 5, 6 und 8 zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG)

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt für die Dauer von 20 Jahren (Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 LStVG).
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. September 2001, geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2012 außer Kraft.

Moosburg, den 19. Januar 2015
Stadt Moosburg a.d.Isar



ANITA MEINELT
Erste Bürgermeisterin

Lageplan Volksfestplatz M 1 : 1000

